

27. November 2019



© whitelook/stock.adobe.com

Der BMJV-Entwurf für ein VerSanG – Bewertung aus Sicht der Unternehmenspraxis

Dr. Tobias Brouwer, Konferenz zum Verbandssanktionenrecht, 27. November 2019, Berlin



© sevajevic-Fotolia.com

Agenda

1. Materiell-rechtliche Probleme und Fragen zum VerSanG-E
2. Anmerkungen zu Internal Investigations und zum Verfahrensrecht
3. Fazit

1. VerSanG-E: Materielles Recht – Überblick



1. Anknüpfungstat

► Verbandsstraftat

- „volldeliktisch begangene Straftat“; „tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft“
- „Unerheblich ist, ob der konkrete Täter der Verbandsstraftat feststeht“

► Voraussetzungen unklar

- Verletzung von Pflichten, die den Verband treffen
- (-) wenn sich die Tat ausschließlich gegen den Verband richtet
- Verband ist (ebenfalls) geschädigt: Berücksichtigung nur bei Strafzumessung (§ 16 II Nr. 8) oder Verfahrenseinstellung (§ 38)
- Exzesstat ist keine „Verbandsstraftat“ (S. 77 Begr.)

→ **Klarstellung im Gesetzestext iFv gesetzlichen Ausschlussgründen erforderlich**

2. Verbandsverantwortlichkeit

Die zentrale Frage nach dem Sanktionsgrund wird nicht angesprochen:
Was ist das Unrecht, das dem Verband vorzuwerfen ist?



- **Übertragung und Verschärfung der Zurechnungsregeln aus OWiG:**
 - **Zurechnung von Verbandsstrafen von Leitungspersonen** (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ≈ § 30 OWiG)
 - **Zurechnung von Aufsichtspflichtverletzungen einer Leitungsperson** (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ≈ § 130 OWiG)
 - Vorsatz/Fahrlässigkeit nicht erforderlich
 - Kreis der tauglichen Anknüpfungstäter unklar („jemand“)
 - Auf welche Leitungsperson(en) kommt es an? (Gesamtverantwortung vs. Geschäftsverteilung)
 - Welche „angemessenen Vorkehrungen“ werden verlangt?

2. Verbandsverantwortlichkeit

VCI/BCM-Position (*Haase/Brouwer, CCZ 2018, 276*)

- ▶ Verbandssanktion muss **Ultima Ratio für eigenes Fehlverhalten** des Verbands sein
→ Schuldprinzip als Ausfluss des allgemeinen verfassungsrechtlichen Übermaßverbots
- ▶ **Organisationsmangel** muss eigener „Tatbeitrag“ des Verbands sein, der erst die V-Sanktion neben der Individualsanktion legitimiert
- ▶ Angemessene Compliance muss daher auf **Tatbestandsebene** berücksichtigt werden
 - ▶ Konsequenz aus Abkehr vom Opportunitätsprinzip hin zum Legalitätsprinzip
- ▶ Festlegung von **Angemessenheitskriterien im Gesetz**
 - ▶ Auch die beste Deliktsprophylaxe kann nicht vor Straftaten einzelner MA schützen
 - ▶ Berücksichtigung des unternehmerischen **Ermessensspielraums** bzgl. CMS / Vermeidung Rückschaufehler (hindsight bias)

3. Verbandssanktionen

➤ Geldsanktion bis zu 10 Prozent des konzernweiten Umsatzes

- Angemessenheit und konzernweite Bemessungsgrundlage fraglich
- Verhältnis zu Spezialgesetzen unklar (z.B. DSGVO/BDSG)
- Wirtschaftliche Einheit als Bezugsgröße → Holdingansatz oder Teilkonzern?
- Keine Differenzierung zwischen schweren oder leichten, Haupt- und Nebenstraftaten
- **Max. Sanktionsrahmen sollte auf „besonders schwere“ Fälle (§ 3 Abs. 2 VerSanG) beschränkt werden** (so *Kubiciel*, jurisPR-StrafR 21/2019 Anm. 1)

➤ Verwarnung mit Geldsanktionsvorbehalt, ggf. unter Auflagen (Problem „Weisungen“)

➤ Verbandsauflösung (vgl. bereits §§ 396 AktG, 62 GmbHG, 81 GenG)

➤ Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung bei „einer großen Zahl von Geschädigten“: Unbestimmtheit des Tatbestands

4. Interne Untersuchungen

- ▶ **Trennung zwischen interner Untersuchung und Verteidigung**
- ▶ **Interne Untersuchung kann zur Milderung oder Einstellung führen** (§§ 18, 42 VerSanG-E)
 - ▶ Anforderungen an interne Untersuchung hoch
 - ▶ Wesentlicher Aufklärungsbeitrag vs. Whistleblowing (EU-Richtlinie)
 - ▶ Wann ist Kooperation „ununterbrochen“ und „uneingeschränkt“?
 - ▶ Ist Kooperation nach Konfrontation möglich?
 - ▶ Welche Wirkung werden die umfassenden Belehrungspflichten haben?
 - ▶ Was sind die Rechtsfolgen, wenn interne Untersuchung gegen die Verfahrensgrundsätze oder gegen geltende Gesetze (z.B. Datenschutz) verstößt?
 - ▶ Trennung zwischen Untersuchungs-Anwalt und Verteidiger kostenintensiv

5. Stellung des Verbands im Sanktionsverfahren

- **Verband erhält Beschuldigtenstellung**
- **Auskunftsverweigerungsrechte werden durch „gesetzliche Vertreter“ ausgeübt**
 - Kreis der „Zurechnungspersonen“ nahezu unbeschränkt (§ 3 I Nr. 2 VerSanG-E) ↔ Kreis der Verteidigungsberechtigten aber verengt
 - Gesetzliche Vertreter sind ausgeschlossen, wenn sie selbst Beschuldigte sind
 - P: Steuerdelikte als Begleittat → Ausschluss als Regelfall?
 - P: Stellung des „besonderen Vertreters“ in Binnenverfassung unklar (z.B. Verhältnis zum AR)
- **Beschlagnahmeverbote erst ab Beschuldigtenstellung** (beschränkt auf Verteidigung)
 - Wann beginnt „Beschuldigtenstellung“?
 - Was ist mit internen U-Ergebnissen, die zeitlich *vor* der Beschuldigtenstellung angefertigt wurden?
 - Kein Beschlagnahmeschutz von int. U-Ergebnisse, die AR zur Prüfung von Haftungsansprüchen veranlasst – nicht sachgerecht!

Fazit:

1. Die zentrale Frage nach dem Sanktionsgrund wird durch das VerSanG nicht gelöst.
2. Ein angemessenes Compliance-Management muss bereits auf Tatbestandsebene sanktionsausschließend berücksichtigt werden.
3. Die Verteidigungsmöglichkeiten des Unternehmens sind in ein ausgewogenes Verhältnis zu den staatlichen Ermittlungsbefugnissen zu bringen.



KONTAKT

**Verband der
Chemischen Industrie e.V. (VCI)**

Dr. Tobias Brouwer
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Bereichsleiter Recht und Steuern
& Compliance-Beauftragter des VCI

Tel.: 069 / 2556 – 1435
brouwer@vci.de